

TEIL B: TEXT

Die Ziffern 1.2 und 1.3 der textlichen Festsetzungen erhalten folgende Fassung:

- 1.2 Im Gebiet 1 ist pro Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig.
- 1.3 In den Gebieten 2 bis 4 ist je Einzel- und Reihenhaus oder je Doppehaushälfte nur eine Wohneinheit zulässig.

Die übrigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten auch für die 1. des Bebauungsplanes Nr. 53, soweit zutreffend.

Hinweis:

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Baumschutzsatzung vom 26.05.93 der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beachten.